

## **Gebührenordnung der Handwerkskammer Wiesbaden vom 20. November 2008**

Aufgrund der §§ 113 Abs. 4 und 106 Abs. 1 Nr. 5 der Handwerksordnung (HwO) hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Wiesbaden am 20. November 2008 folgende Gebührenordnung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Erhebung von Gebühren und Auslagen**

- (1) Für Amtshandlungen und für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten erhebt die Handwerkskammer Gebühren nach Maßgabe des zugehörigen Gebührenverzeichnisses in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sieht diese Gebührenordnung eine Gebühr nicht vor, bleibt die Erhebung einer Gebühr nach anderen Rechtsvorschriften unberührt. Soweit für solche Gebühren nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieser Gebührenordnung entsprechend.
- (3) Für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten von Handwerksinnungen findet diese Gebührenordnung entsprechende Anwendung, wenn diese hierbei im Auftrag oder aufgrund einer Ermächtigung der Handwerkskammer tätig werden oder von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassene Vorschriften und Anordnungen durchführen. In diesen Fällen ist die Handwerksinnung Gebührengläubiger.
- (4) Die Handwerkskammer kann die Erstattung der im Zusammenhang mit einer Amtshandlung und der Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten stehenden notwendigen Auslagen verlangen. Hierzu gehören insbesondere Post-, Zustell- und Telefongebühren, Kosten für Lehr- und Lernmaterial sowie Werkstattbenutzung und Material im Zusammenhang mit Lehrgängen und Prüfungen, Aufwendungen für Fahrten, Verpflegung und Unterkunft, die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle nach den Reisekostenbestimmungen anfallen.
- (5) Die Erstattung der Auslagen kann auch verlangt werden, wenn Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

### **§ 2**

#### **Schuldner der Gebühren und Auslagen**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und zur Erstattung der Auslagen ist – vorbehaltlich anderweitiger Regelungen, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung – verpflichtet, wer

- a) die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
- b) besondere Einrichtungen oder Tätigkeiten in Anspruch nimmt oder sich dazu angemeldet hat oder
- c) die Verpflichtung zur Zahlung gegenüber der Kammer durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder kraft Gesetzes für die Verpflichtung eines anderen haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Rahmengebühren**

Soweit das Gebührenverzeichnis Rahmengebühren vorsieht, ist die festzusetzende Gebühr

- a) entsprechend dem Aufwand und
- b) der Bedeutung der Angelegenheit für den/die Beteiligten

zu bemessen.

### **§ 4 Entstehen der Gebühren- und Auslagenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld für eine Amtshandlung entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der Amtshandlung.
- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten entsteht mit ihrem Beginn oder nach den für die Einrichtungen erlassenen Bedingungen.
- (3) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 5 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden mit deren Bekanntgabe an den Schuldner fällig, wenn die Handwerkskammer keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Handwerkskammer kann die Vorauszahlung von Gebühren und Auslagen oder die Entrichtung eines angemessenen Vorschusses verlangen.

## **§ 6**

### **Stundung, Ermäßigung, Erlass und Niederschlagung**

- (1) Gebühren können gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Zahlung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte bedeuten würde.
- (2) Gebühren können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn der Aufwand und Kosten der Beitreibung nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Gebührenschuld stehen.

## **§ 7**

### **Mahnung und Beitreibung**

- (1) Die Gebühr wird bei nicht fristgerechter Bezahlung angemahnt. Für Mahnungen werden Mahngebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses berechnet.
- (2) Wird die Gebühr trotz Mahnung nicht bezahlt, so wird sie auf der Grundlage von § 113 Abs. 3 u. 4 HwO zwangsweise beigetrieben. Die Kosten der Beitreibung hat der Gebührenschuldner zu tragen.

## **§ 8**

### **Entsprechende Anwendung**

Die Regelungen der §§ 6 und 7 finden auf die Erstattung von Auslagen entsprechende Anwendung.

## **§ 9**

### **Verjährung**

Die Verjährung des Gebührenanspruchs sowie des Anspruchs auf Erstattung von Auslagen richtet sich nach § 19 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung (DHZ), Ausgabe Handwerkskammer Wiesbaden, Regionalteil, am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 24. November 1970 außer Kraft.

Wiesbaden, den 20. November 2008

HANDWERKSKAMMER WIESBADEN

Dipl.-Ing. (FH) Robert Werner  
Präsident

Dipl.-Ök. Harald Brandes  
Hauptgeschäftsführer